

# ANFRAGE

			<b>Vorlage-Nr.: F 19/0380</b>
<b>FDP-Fraktion</b>			<b>Datum: 17.07.2019</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Mährlein, Tobias</b>	<b>Tel.:</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Zuständigkeit</b>
<b>Hauptausschuss</b>	<b>12.08.2019</b>	<b>Anhörung</b>

**Ausstattung der Geschwindigkeitsmessanlagen auf Norderstedter Stadtgebiet; hier: Anfrage der FDP-Fraktion vom 15.07.19**

## Sachverhalt

Der saarländische Verfassungsgerichtshof hat kürzlich in einem Urteil bemängelt, dass Geschwindigkeitsmessanlagen ohne Aufzeichnung von Rohmessdaten einen Beschuldigten keine nachträgliche Plausibilitätskontrolle ermöglichen. Aus diesem Grund könne ein Beschuldigter nicht mit einem Bußgeld- oder Strafverfahren verfolgt werden.

Für die im Stadtgebiet installierten Geschwindigkeitsmessanlagen stellen sich daher für die FDP-Fraktion folgende Fragen:

- 1) Sind auf dem Norderstedter Stadtgebiet Blitzer des Typs „Laserscanner Traffistar S 350“ von Jenaoptik installiert, auf die sich das o.g. Urteil bezieht?
- 2) Sollte dieses der Fall sein, wurden die entsprechenden Anlagen nach Bekanntwerden des Urteils umgehend abgeschafft?
- 3) Sollten andere Anlagen installiert sein, wie lautet die Typenbezeichnung? Speichern diese Anlagen Rohmessdaten, welche für eine Einspruchsbehandlung / Akteneinsicht zur Verfügung gestellt werden können?
- 4) Sollten diese anderen Anlagen ebenso keine Rohmessdaten speichern, wurden diese Anlagen dann nach Bekanntwerden des Urteils umgehend abgeschaltet?
- 5) Ist die mobile städtische Geschwindigkeitsmessanlage in der Lage, Rohmessdaten zu speichern, damit diese dann für eine Einspruchsbehandlung / Akteneinsicht zur Verfügung gestellt werden können?

**Anlagen:**  
Originalanfrage

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------